

Leserbrief zu dem TV-Artikel vom 1.6.2015 „Land prüft Flächen für Windkraft“

Eine Vielzahl von Presseartikeln und Leserbriefen ist zu den geplanten 9 Windrädern auf den Moselhöhen oberhalb von Riol und Mehring bereits veröffentlicht worden. Aber „endlich“, muss man sagen, werden Belange des **Landschaftsschutzes** eingehender angesprochen, die bislang eher marginal oder überhaupt nicht auf der Agenda standen. Es geht einmal um die **Moselschutz-Verordnung** und dann um die „**Lahikula**“ (Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft). Dass hier die breite Öffentlichkeit, und nicht allein die Rioler und Mehringer Bürger, Anspruch auf umfassende Aufklärung hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass die 200 Meter-Kolosse nicht auf einem x-beliebigen Standort geplant sind, sondern auf äußerst landschaftsschutzsensiblen Talhöhen der Mosel. Die Anlagen werden bis in die Talsohle weithin sichtbar sein.

Es ist gut zu wissen, dass aus berufenem Mainzer Munde (Umweltministerium) klar vernehmbar zu hören war, dass die Moselschutz-VO nach wie vor gilt. Seit 1979 ist sie in Kraft und schützt u.a. *„die landschaftliche Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen“* (§3). In §2 der VO ist nachzulesen, wie das Schutzgebiet genau abgegrenzt ist: So verläuft die Grenze bei Longuich und Riol von Longuich über Fastrau und Fell entlang der L150 weiter über die Fellerbergstrasse bis Büdlicherbrück. Der Bereich, wo die 9 Windanlagen geplant sind, liegt eindeutig innerhalb der Schutzzone der Moselschutz-VO. Ein Bau ist dort nur über eine Ausnahmegehmigung möglich (§4). Aber wer will die Schutzbedürftigkeit dieser einmaligen Flusslandschaft ernsthaft in Frage stellen? Durch den Bau würde als Präzedenzfall erstmals ein wichtiger Grundsatz dieser Verordnung durchbrochen, der sich im Zusammenhang mit Windanlagen etabliert hat: Windräder dürfen nicht von der Moseltalsole aus sichtbar sein. Simulationen der Sichtachsen an den geplanten Standorten zeigen jedoch das genaue Gegenteil, die 200-Meter Windräder werden nämlich in einem erschreckenden Ausmaß sichtbar sein. Durch die „Verspargelung“ der Höhenzüge wird das Ziel der VO ad absurdum geführt. Auch die am Hang vorbeiführende Autobahn kann in diesem Zusammenhang nicht als sündiger Präzedenzfall aufgeführt werden, denn sie wurde vor Erlass der Moselschutz-VO gebaut und ist in ihrer Wirkung nicht mit den bis zu 200 m hohen, optische Unruhe erzeugenden Rotoren zu vergleichen.

Im Juli 2013 vorgelegten Fachgutachten, das das Mainzer Wirtschaftsministerium zur Konkretisierung der „Lahikula“ in Auftrag gegeben hatte, werden bestimmte, als schützenswert betrachtete Gebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dazu zählen die sog. „Moselschlingen der Mittelmosel ab Schweich bis Koblenz“, was an sich logisch ist und den Zielen der Moselschutz-VO entspricht. Im Gutachten heißt es zwar, dass „die bereits durch andere Schutzinstrumente gesicherten Flächen (...)“ bei der Ausschließung berücksichtigt sind (s.S. 32), aber offensichtlich kannten die Gutachter die geltende Moselschutz-VO nicht oder sie ignorierten sie bewusst. Auffällig ist jedenfalls, dass im Gutachten nirgendwo explizit Bezug auf sie genommen wird. Und Fakt ist auch, wie im TV berichtet, dass das Gutachten die Grenze bei Riol entlang der Autobahn A1 festsetzt, d.h. die Grenze rückt im Vergleich zur Grenze der Moselschutz-VO mehrere Hundert Meter näher an die Mosel und somit auch an Riol und Mehring heran. Weder werden eine besondere Begründung noch die sachlichen Kriterien hierfür geliefert. Die neue Karte vermittelt den Eindruck, als ob ein mächtiger Keil ins Herz des Schutzgebietes getrieben worden wäre. Die Folge der „Verschiebung“ ist indes fatal. Sie zerschneidet nicht nur eine ansonsten homogene, natürliche Geländetopographie, sondern sie schafft dort „plötzlich“ Raum für den Bau der jetzt geplanten Windanlagen. Da fällt einem sofort der bekannte französische Spruch ein „L'honi soit qui mal y pense“ („Ein Schuft, wer Böses dabei denkt.“).

Der Vorschlag zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich vom 20.10.2014 übernimmt unverändert die im Lahikula-Gutachten vorgeschlagene Grenzziehung oberhalb von Riol. Zwar ist im Vorschlag von „harten Tabuzonen“ (Pkt. 3.2.6.) bzw. von „Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile“ gem. § 29 BNatschG die Rede, aber von der geltenden Moselschutz-VO mit seiner genauen Grenzziehung des Schutzgebiets ist nirgendwo die Rede.

Da die Rechtslage nun klar zu sein scheint, insofern ohne Ausnahmegenehmigung gem. §4 Moselschutz-VO die Räder nicht gebaut werden können, scheinen die Befürworter der neuen Windanlagen fest entschlossen zu sein, diesen Verfahrensweg zu gehen. Zuständig für die Genehmigung ist die Untere Landespflegebehörde, im konkreten Fall die Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Allerdings kann eine Genehmigung nur erteilt werden, so die Moselschutz-VO (§ 2

Abs. 2), wenn der Bau nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft oder seine Beeinträchtigung nur durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Wer kann bei dem geplanten Bau der Windkolosse bei allem gebotenen Ernst behaupten, dass diese Beeinträchtigung durch besondere Maßnahmen „verhütet“ oder „ausgeglichen“ werden kann? Hier gibt es nichts zu kompensieren, denn der Schaden an der Landschaft ist irreparabel, zumindest für die Dauer bis zum kompletten Rückbau der Anlagen, was bei 25 Jahren dem Zeitraum einer ganzen Generation entspricht.

Sollte es trotzdem zum Bau kommen, so kann man nur fassungslos konstatieren, wie der Schutz einer einmaligen Landschaft, wie dem Moseltal, zur beliebigen Manövriermasse verkommt. Jahrzehntelang geltende Grundsätze werden einfach über Bord geworfen und dem „Moneymaking“ und dem schnöden Gott Mammon geopfert, was augenscheinlich die Geschäftsgrundlage in Riol und Mehring zu sein scheint. Hier zeigt sich auch beispielhaft, dass die Verbandsgemeinden bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne offensichtlich überfordert sind, wenn es um Güterabwägung mit überregionalen Belangen wie dem Landschaftsschutz geht. Mainz macht es sich zu einfach, wenn es den Ball nach unten schiebt. Bei der Moselschutz-VO handelt es sich um eine Landesverordnung, für die die Landesregierung eine „Fürsorgepflicht“ hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der einmal als richtig angesehenen höherrangigen Ziele hat.